

GZ.: BMI-LR1425/0015-III/1/a/2007

Wien, am 24. September 2007

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament 1017 WIEN

BMI - III/1 (Abteilung III/1) Herrengasse 7, 1014 Wien Tel.: +43 (01) 531262046

Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at

WWW.BMI.GV.AT

DVR: 0000051

Rita Ranftl

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das

Vollzugsgebührengesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden

(Exekutionsordnungs-Novelle 2008 - EO Nov. 2008); Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt



GZ.: BMI-LR1425/0015-III/1/a/2007

Wien, am 24. September 2007

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7 1016 WIEN

Zu Zl. BMJ-B12.118/0009-I 5/2007

Rita Ranftl

BMI - III/1 (Abteilung III/1) Herrengasse 7, 1014 Wien Tel.: +43 (01) 531262046 Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at WWW.BMI.GV.AT

DVR: 0000051 Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das

Vollzugsgebührengesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden

(Exekutionsordnungs-Novelle 2008 - EO Nov. 2008); Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art. I Z.79 (§294a Abs. 3 EO) und Z.84 (§ 409 Abs. 8 EO):

die vorgesehene Erweiterung der ZMR-Abfrageberechtigungen bestehen grundsätzlich keine Einwände. Text und Erläuterungen geben jedoch Anlass zu folgenden Anregungen und Bemerkungen:

- 1. Zumindest in den Erläuterungen sollte klar gestellt werden, dass die Erteilung der Berechtigung, das Geburtsdatum und sämtliche Wohnsitze abzufragen, keiner gesonderten Antragstellung und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens bedarf. Dies erscheint notwendig, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Unnötig ist der Aufwand deswegen, weil die Zugehörigkeit zu einer der in Rede stehenden Berufsgruppen bereits im Verfahren zur Einräumung der Abfrageberechtigung gem. § 16a Abs.5 MeldeG überprüft wurde und wird.
- 2. Aus den Gesetzestexten ist deutlich ersichtlich, dass bei der Abfrage drei Kriterien (Vorund Familienname sowie ein weiteres Merkmal gem. § 16 Abs.1 MeldeG) angegeben sein müssen.

3 von 3

Die Erläuterungen zu Art. I Z 79 (erster Satz des letzten Absatzes) erscheinen in diesem

Zusammenhang missverständlich, da sie außer Acht lassen, dass die Angabe des

Geburtsdatums nur eines der möglichen und nach § 16 Abs.1 MeldeG zulässigen

Bestimmungsmerkmale darstellt.

3. In Z 79 ist von der "<u>Angabe</u> des Exekutionstitels", in Z 84 von einer "<u>Konkretisierung</u>"

desselben die Rede. Da das Gleiche gemeint sein dürfte, sollte auch an beiden Stellen der

gleiche Begriff gewählt werden.

4. § 16a Abs.5 MeldeG besagt, dass sich die Abfrageberechtigung nur auf jene im ZMR

verarbeiteten Daten beschränkt, für die keine Auskunftssperre besteht. Da der vorliegende

Entwurf keine ausdrückliche Ausnahmeregelung enthält, wird eine Übermittlung solcher

Daten auch im Rahmen der Auswahlliste nicht zulässig sein. Eine Klarstellung in den

Erläuterungen, wonach auch bei der erweiterten Abfrageberechtigung keine Übermittlung

von Daten, für die eine Auskunftssperre besteht, erfolgen wird, wäre wünschenswert.

5. In den Erläuterungen zu Z 79 ist im 1. Satz des 2. Absatzes ausgeführt, dass jenen

"...Parteienvertretern..., die <u>bereits jetzt</u> ... eine Abfrageberechtigung ...besitzen...<u>nun</u> auch

ein Zugang zu dem...gespeicherten Geburtsdatum eröffnet werden" soll. Um

Missverständnissen vorzubeugen, sollte eine Formulierung gewählt werden, die auch auf

zukünftige Fälle Bedacht nimmt.

Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer

Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt